

Spurwechsel für Geflüchtete

RAin Anna Frölich, Fachanwältin für Migrationsrecht

Rottmannstraße 11A, 80333 München

froelich@waechtler-kollegen.de

Möglichkeiten des Spurwechsels in 2024

1. § 60c AufenthG - Ausbildungsduldung - 3+2 Regelung
2. § 16 g AufenthG - Aufenthalt wg. Ausbildung
3. § 60 d AufenthG - Beschäftigungsduldung
4. § 104 c AufenthG - Chancenaufenthaltstitel
5. § 25a und § 25b AufenthG - gute Integration
6. § 10 Abs. 3 AufenthG

Spurwechsel ab 01. März 2024

1. **Von** § 60c AufenthG - Ausbildungsduldung - 3+2 Regelung
2. **Zu** § 16 g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung für Geflüchtete

Ausbildungsduldung, § 60c oder Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung, § 16g

- ➔ **Parallelitätsverhältnis** von 60 c und 16 g AufenthG mit Rückführungsverbesserungsgesetz (Beschluss vom 18.01.2024, Verkündung im Bundesgesetzblatt am 26.02.2024)
- ➔ **Einziges Kriterium: Lebensunterhaltssicherung**

Anwendbarkeit von § 60a AufenthG und § 16g AufenthG

§ 60a Abs. 6 AufenthG -> zwingendes Beschäftigungsverbot

Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

§ 60c AufenthG / § 16g AufenthG

Abs. 1 S.1:

Anspruch auf Ausbildungsduldung („ist zu erteilen“) wenn der Ausländer

1. als Asylbewerber qualifizierte Ausbildung oder Helferausbildung aufgenommen hat und diese Ausbildung nach Ablehnung (BAMF) weiterführen möchte

2. in Besitz einer Duldung ist und eine qualifizierte Ausbildung oder Helferausbildung aufnimmt

Ausnahme: offensichtlicher Missbrauch

Abs.1 S. 3:

gleichzeitige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

§ 60c AufenthG / § 16g AufenthG

Ausschlussgründe für Erteilung der Ausbildungsduldung

1. Vorliegen der Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6
2. Ausländer noch nicht 3 Monate in Besitz der Duldung
3. Die Identität nicht (rechtzeitig) geklärt ist

aber: Frist gilt als gewahrt, wenn alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen und Verzögerung nicht zurechenbar

-> Ermessensentscheidung möglich

§ 60c AufenthG / § 16g AufenthG

Abs. 2: Ausschlussgründe für Erteilung der Ausbildungsduldung

1. Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 und 7 (insb. Strafe über 50 bzw. 90 TS)
2. Vorliegen einer Ausweisung
3. Vorliegen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die mit Abschiebung in zeitlichem Zusammenhang stehen

§ 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

- ▶ ab 1. März 2024:
- ▶ Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG tritt neben Ausbildungsduldung (Rückführungsverbesserungsgesetz)
- ▶ Anspruchsnorm - Aufenthalt IST zu erteilen
- ▶ Wortlaut des § 60c AufenthG wurde im Wesentlichen übernommen
- ▶ Problem: § 5 Abs. 1 AufenthG findet nun grundsätzlich Anwendung
- ▶ Aber: Absehen vom Visumserfordernis nach § 5 Abs. 2 AufenthG (§ 16g Abs.10 AufenthG)

§ 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Problem: Lebensunterhaltssicherung erforderlich

- ▶ Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG
- ▶ Rückführungsverbesserungsgesetz: Wenn Lebensunterhalt nicht gesichert, Verbleib in Duldung
- ▶ Lebensunterhaltsbegriff
 - ▶ Grundsätzlich: § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG -> BaföG Höchstsatz (aktuell: 934 Euro)
 - ▶ Rückführungsverbesserungsgesetz: § 12 BaföG
 - ▶ Weiterführende Schulen ohne Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung: 632 Euro
 - ▶ Weiterführende Schulen mit Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung: 736 Euro
 - ▶ Leistungen der Ausbildungsförderung unschädlich, § 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG

§ 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Erfüllung der Passpflicht:

- ▶ Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
- ▶ Absehen von der Passpflicht möglich im Ermessen, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden (§ 16g Abs. 10 AufenthG)

Erwerbstätigkeit:

- ▶ Beschränkung auf 20 Wochenstunden während Berufsausbildung

§ 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Übergang in Arbeitsaufenthalt

- ▶ Übergang analog zur Regelung in § 19d Abs.1a AufenthG:
- ▶ Anspruch auf eine AE nach **§ 16g Abs. 8 AufenthG** nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- ▶ Voraussetzungen des §19d Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 AufenthG müssen vorliegen (Wohnraumerfordernis, B1, kein Terror-Extremismusbezug, keine Verurteilungen über 50 / 90 TS)
- ▶ Erteilungsdauer 2 Jahre
- ▶ nach 2 Jahren der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung: Berechtigung zu jeder Beschäftigung

§ 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Vorteile der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

- ▶ Berücksichtigung der Zeiten für die Erteilung einer NE / Einbürgerung
- ▶ Nach Abschluss der Ausbildung Anschlussaufenthalt gem. § 16g Abs. 8 AufenthG
- ▶ Reisen ins Ausland möglich (mit Pass oder Reiseausweis für Ausländer)
- ▶ Familiennachzug (theoretisch) möglich

Nachteil:

kein Wechsel in § 18a AufenthG möglich wegen Titelerteilungssperre (§ 10 AufenthG)

Beschäftigungsduldung - § 60d AufenthG

Abs. 1: in der Regel Erteilung einer Beschäftigungsduldung für 30 Monate (Erteilung für komplette Familie), wenn

1. Einreise bis zum 31.12.2022
2. Die Identität ist (fristgemäß) geklärt

aber: Frist gilt als gewahrt, wenn alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen und Verzögerung nicht zurechenbar

aber: Möglichkeit der Ermessensduldung, vgl. Abs. 4

3. Mindestens seit 12 Monaten in Besitz einer Duldung
4. Seit mind. 12 Monaten sozialversicherungsbeschäftigt
5. LU-Sicherung seit 12 Monaten vor Antrag
6. LU-Sicherung aktuell

Beschäftigungsduldung - § 60d AufenthG

Abs. 1: weitere Voraussetzungen

5. Deutschkenntnisse A2
6. Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausnahme Ausländerstraftat unter 90 TS und keine weiteren Straftaten vorhanden)
7. Keine Terrorgefahr
8. Nachweis Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
9. Keine Straftaten der Kinder i.S.d § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie nach § 29 Abs. 1 BtMG
10. Erfüllung der Pflicht zum Integrationskurs bzw. Abbruch nicht zu vertreten

Beschäftigungsduldung - § 60d AufenthG

Abs. 2: minderjährige Kinder erhalten ebenfalls Duldung für 30 Monate

Abs. 3: Widerruf der Beschäftigungsduldung, wenn eine Voraussetzung nicht mehr gegeben

- Kurzfristige Unterbrechungen bei LU-Sicherung unschädlich
- Mitteilungspflicht des Arbeitgebers bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Abs. 4: Ermessensduldung, wenn Ausländer erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Identitätsklärung ergriffen hat

Beschäftigungsduldung - § 60d AufenthG

§ 25b Abs. 6 AufenthG

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung

-> Möglichkeit des § 25b („soll“), wenn

1. bei Deutschkenntnissen A2, vgl. § 25b Abs. 6
2. Voraussetzungen des § 60 d AufenthG erfüllt

§ 104c AufenthG - Chancenaufenthaltstitel

- ▶ Nicht zu verwechseln mit der neuen „Chancenkarte“
- ▶ Grundsätzlich:
 - ❖ 5 Jahre Duldung, Gestattung, Aufenthaltserlaubnis zum Stichtag 31.10.2022 -> Asylantrag vor 31.10.2017
 - ❖ Problem - GÜB:
 - ✓ Abschiebung über längeren Zeitraum aus Kapazitätsgründen nicht möglich -> Duldung wäre auszustellen gewesen (vgl. BVerwG, Urteil v. 25.09.1997 - 1 C 3/97) -> Zeitraum gilt als geduldet (bei GÜB über 6 Monate wird dies vermutet!)
 - ✓ Längere Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung lag nicht an passivem oder aktivem Widerstand des Ausländers -> Duldung wäre auszustellen gewesen -> Zeitraum gilt als geduldet
 - ❖ 60b Duldung (ungeklärte Identität) wird angerechnet
 - ❖ Bekenntnis zur FDGO
 - ❖ Vorprüfung möglicher Anspruch auf § 25a oder 25b AufenthG?
 - ❖ Keine Straftaten über 50/90 TS?
 - ❖ Keine Verhinderung der Abschiebung (aktuell!) durch wiederholte falsche Angaben oder Täuschung (Kausalität!)

§ 104c AufenthG - Chancenaufenthaltstitel

- ▶ Von bestimmten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG wird abgesehen, § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG, d.h.
 - Keine Prüfung gesicherter Lebensunterhalt, § 5 Abs. 1 Nr. 1
 - Keine Prüfung geklärte Identität, § 5 Abs. 1 Nr. 1a
 - Keine Prüfung Erfüllung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4
 - Keine Prüfung Visumpflicht, § 5

§ 25 a AufenthG - Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Voraussetzungen:

- ▶ Inhaber § 104 c AufenthG/ 12 Monate geduldet
- ▶ 3 Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- ▶ 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch (Ausn.: körperliche, geistige, seelische Behinderung) oder Schul-/Berufsschulabschluss
- ▶ Antrag vor 27. Lebensjahr gestellt
- ▶ Gewährleistungen dass aufgrund bisheriger Ausbildung/Lebensverhältnisse Einfügen in Lebensverhältnisse in BRD
- ▶ Keine konkreten Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur FDGO

§ 25 a AufenthG - Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Ausschlussgründe:

- ▶ Kein Pass
- ▶ Keine Straftaten über 50/90 TS? - analoge Anwendung von § 25 a Abs. 3 AufenthG ?
- ▶ Leistungsbezug (Ausn.: während schulischer und beruflicher Ausbildung)
- ▶ Abschiebung aufgrund eigener falsche Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt

Sonstiges:

Spurwechsel für Eltern/Kinder/Ehepartner von § 25a-InhaberInnen gem. § 25 a Abs. 2 AufenthG

Voraussetzung: Lebensunterhaltssicherung und keine Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch Täuschung

§ 25 b AufenthG - Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

Voraussetzungen:

- ▶ Inhaber § 104 c AufenthG/ Geduldet
- ▶ 6 Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- ▶ 4 Jahre bei Familien mit mj Kindern in häuslicher Gemeinschaft
- ▶ Bekenntnis zur FDGO + Test LiD
- ▶ Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung (51 % des Bedarfs)
- ▶ Deutschkenntnisse A2
- ▶ Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern

§ 25 b AufenthG - Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

Ausschlussgründe:

❖ Leistungsbezug

Ausn.: vorübergehender Bezug, Ausbildung, wegen mj. Kindern vorübergehender Leistungsbezug, Alleinerziehend mit mj. Kindern, Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen

❖ Abschiebung aufgrund eigener falsche Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt

❖ Ausweisungsinteresse (Strafhöhe?)

Sonstiges:

❖ Ausn. vom Sprachnachweis: körperliche, geistige, seelische Behinderung oder aus Altersgründen

❖ Kein Wohnraumerfordernis (lediglich faktische Berücksichtigung bei Lebensunterhaltsberechnung)

Spurwechsel in die §§ 18a und 18b AufenthG

Während des laufenden Asylverfahrens

- ▶ Grundsatz: Spurwechselferme außer im Fall eines gesetzlichen Anspruchs, § 10 Abs. 1 AufenthG
- ▶ Gesetzesänderung: Änderung des § 10 Abs. 1 AufenthG, sodass Spurwechsel in §§ 18a und 18b ausdrücklich ausgeschlossen wird

„ In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

-> Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens nicht möglich

Spurwechsel in die §§ 18a und 18b AufenthG

Nach Rücknahme eines Asylantrags

- ▶ Gesetzesänderung: Ausnahme in § 10 Abs. 3 AufenthG eingeführt.

„Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist (...)“

▶ Voraussetzungen:

- Einreise vor dem 29.03.2023
- Asylantrag zurückgenommen
- Beschränkung auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a, 18b und 19c Abs. 2

-> Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens möglich

Spurwechsel in die §§ 18a und 18b AufenthG

Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates:

- Früher: Zwar visumsfreie Einreise für drei Monate, aber zur Arbeit als Fachkraft nationales Visum erforderlich
- Jetzt: Sonderregel des § 39 Nr. 6 AufenthV:

„Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen,

Wenn einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind“

- Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens möglich

Spurwechsel in die Blaue Karte (18g AufenthG)

Mit Flüchtlingschutz oder subsidiärem Schutz in die Blaue Karte-EU:

- ▶ Früher: Sperre
- ▶ Jetzt: Möglichkeit des Spurwechsels
- ▶ Weitere Änderung: Erhebliche Absenkung der Einkommensgrenzen

-> Spurwechsel möglich